

Erläuterungen:

- a) Aufgabenübertragung gemäß § 103 Abs. 2 Nr.1 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 53 Kreisordnung NRW auf das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises;
erweiterte Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Auf die Ausführungen zu TOP 2 „Weiterentwicklung der örtlichen Rechnungsprüfung“, insbesondere zu dem Unterpunkt „Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ wird verwiesen.

Um die örtliche Rechnungsprüfung als Element der öffentlichen Finanzkontrolle und Instrument der unabhängigen Steuerungsunterstützung zeitgemäß auszurichten, ist neben der notwendigen Sachprüfung in Zukunft der Ansatz einer begleitenden Prüfung incl. Beratung weiter zu entwickeln mit dem Ziel, auch Ursachen der Mängel innerhalb eines Verfahrensablaufs aufzudecken, um Fehlentwicklungen zeitnah zu erkennen und so zu einer Optimierung des Verwaltungshandelns beizutragen.

Damit rücken neben dem Prüfungsmaßstab der „Ordnungsmäßigkeit“ die Prüfungsmaßstäbe „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ stärker in den Focus.

Sowohl die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit als auch auf Zweckmäßigkeit sind in § 103 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW als besonderer Beispielsfall der Aufgabenübertragung auf die örtliche Rechnungsprüfung genannt.

Um eine ausreichende Rechtsgrundlage für künftige Prüfungshandlungen zu haben, ist es angezeigt, dem Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als Aufgabe zu übertragen.

Dabei bleibt die grundsätzliche Verantwortung des Amtes 10 – Zentrale Steuerungsunterstützung – für Organisations-, Ablaufprüfung sowie –beratung und –steuerung unberührt

- b) Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung

Auf die Ausführungen zu TOP 2 „Weiterentwicklung der örtlichen Rechnungsprüfung“ wird verwiesen.

Neben den rechtlichen Vorgaben für die gesetzlichen Prüfungshandlungen verfügt das Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises über keine schriftliche Grundlage für seine Prüftätigkeit.

Innerhalb der Verwaltung nimmt die örtliche Rechnungsprüfung als Hilfsorgan von Kreistag / Rechnungsprüfungsausschuss eine Sonderstellung ein.

Der im Anhang vorgelegte Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung konkretisiert Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung mit Blick auf Stellung, Rechte und Befugnisse des Prüfungsamtes, wie es in der kommunalen Praxis durchaus üblich ist.

Die Rechnungsprüfungsordnung übernimmt so eine wichtige Informationsfunktion, sorgt für einen transparenten Prüfungsablauf und trägt zudem dazu bei, die Akzeptanz der Prüfungshandlungen in der Verwaltung zu erhöhen.

Die in § 3 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung aufgeführten und bereits vom Kreistag übertragenen Aufgaben werden dabei ergänzt um die „Prüfung der Verwaltung unter Einbeziehung der Aspekte von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“, um perspektivisch Prüfungsschwerpunkte und -methoden beim Prüfungsamt weiterzuentwickeln und den Nutzen der Prüfung auch als Führungsunterstützung erhöhen zu können.

In § 3 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden namentlich nicht explizit genannt, um bei Änderungen keinen neuen Kreistagsbeschluss herbeiführen zu müssen.

Derzeit sind es die Städte Troisdorf, Meckenheim, St. Augustin und Bad Honnef sowie die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einschl. Gemeindewerke.

Im Übrigen wird auf vorliegenden Entwurf verwiesen.

Im Auftrag

gez. Böker

Anhang:

Entwurf einer Rechnungsprüfungsordnung